

Bericht aus der Clearingstelle EEG

Dr. Natalie Mutlak, Berlin*

I. Einleitung

Die Clearingstelle EEG hat im Berichtszeitraum in einem Hinweis Anwendungs- und Berechnungsfragen zur Höchstbemessungsleistung und Bemessungsleistung von Biogasanlagen im EEG 2014 geklärt (dazu unter II), in zwei Voten Fragen zum qualifizierten Netzanschlussbegehren nach § 66 Abs. 18 EEG 2012 beantwortet (dazu unter III) sowie weitere Arbeitsergebnisse (dazu unter IV) veröffentlicht.

II. Höchstbemessungsleistung von Biogasanlagen

Mit dem EEG 2014 wurde erstmals der Begriff der Höchstbemessungsleistung (§ 101 Abs. 1 EEG 2014) mit dem Ziel eingeführt, für den „zusätzlich“ erzeugten Strom – z. B. aus Anlagenerweiterungen ab dem 1. 8. 2014 – nicht die höheren Vergütungen aus den Vorgängerfassungen des EEG auszahlen. Ebenfalls wurde mit dem EEG 2014 erstmals für neue Biogasanlagen mit über 100 kW installierter Leistung eine Begrenzung des Förderanspruchs eingeführt (§ 47 Abs. 1 EEG 2014). Mit dem Hinweis 2015/27¹ hat die Clearingstelle EEG verschiedene damit in Zusammenhang stehende Anwendungs- und Berechnungsfragen geklärt. Nicht in diesem Hinweisverfahren behandelt wurde die Frage, wie die Höchstbemessungsleistung bei Erweiterungen, Austausch- und Versetzungsvorgängen zu bestimmen ist.

1. Berechnung der Höchstbemessungsleistung

Für Biogasanlagen, die nach dem 31. 12. 2013 und vor dem 1. 8. 2014 in Betrieb genommen wurden, wird die Höchstbemessungsleistung immer nach Maßgabe von § 101 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 – also 95 % der installierten Leistung am 31. 7. 2014 (95%-Wert) – ermittelt. Für Biogasanlagen, die vor dem 1. 1. 2014 in Betrieb genommen wurden, kann die Höchstbemessungsleistung sowohl gemäß § 101 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 als auch nach dem 95%-Wert ermittelt werden. Dabei ist für die Berechnung der Höchstbemessungsleistung von Anlagen, die vor dem 1. 1. 2012 in Betrieb genommen worden sind, die in dem jeweiligen Kalenderjahr *ingespeiste* Strommenge heranzuziehen. Für Anlagen, die ab dem 1. 1. 2012 in Betrieb genommen worden sind, ist hingegen die in dem jeweiligen Kalenderjahr *erzeugte* Strommenge zu Grunde zu legen.

Für die Ermittlung der Höchstbemessungsleistung nach dem 95%-Wert kommt es auf die tatsächlich am 31. 7. 2014 installierte

Leistung der jeweiligen Anlage an. Nicht maßgeblich ist etwa die Einspeiseleistung am Netzverknüpfungspunkt, die laut einer Netzanschlusszusage vom Netzbetreiber genehmigte oder die in einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz angegebene Leistung.

2. Förderreduktion

Der Vergütungsanspruch reduziert sich gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Überschreitens der Höchstbemessungsleistung für jede darauffolgende Kilowattstunde Strom auf den jeweiligen Monatsmarktwert, der in den Monaten des betreffenden Jahres gegolten hat, in denen die Anlage die Höchstbemessungsleistung überschritten hat. Der Vergütungsanspruch reduziert sich jedoch frühestens ab dem 1. 8. 2014.

Die angeordnete Vergütungsbegrenzung auf den jeweiligen Monatsmarktwert schließt neben der jeweiligen Grundvergütung auch die erhöhten Vergütungen (Boni) – mit Ausnahme der Flexibilitätsprämie (§ 54 in Verbindung mit Anlage 3 EEG 2014) – ein. Es besteht also für die die Höchstbemessungsleistung überschreitenden Kilowattstunden neben dem jeweiligen Monatsmarktwert kein (zusätzlicher) Anspruch auf erhöhte Vergütungen (Boni).

III. Qualifiziertes Netzanschlussbegehren

In ihren Voten 2015/39² und 2015/46³ hat die Clearingstelle EEG geklärt, ob für die jeweilige PV-Installation der Anlagenbetreiber gemäß § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 das EEG 2012 in der am 31. 3. 2012 geltenden Fassung mit den höheren Vergütungssätzen anzuwenden war.

* Dr. Natalie Mutlak ist technische Koordinatorin der Clearingstelle EEG in Berlin. Die Clearingstelle EEG wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG betrieben.

1 Clearingstelle EEG, Hinweis vom 16. 12. 2015 – 2015/27, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2015/27.

2 Clearingstelle EEG, Votum vom 13. 10. 2015 – 2015/39, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/39.

3 Clearingstelle EEG, Votum vom 29. 10. 2015 – 2015/46, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/46.

1. Das Votum 2015/39

In dem hier entschiedenen Fall war für die PV-Installation der Anlagenbetreiberin nicht das EEG 2012 in der am 31. 3. 2012 geltenden Fassung anzuwenden, da keines der gestellten Netzanschlussbegehren die Voraussetzungen der Übergangsbestimmung an ein qualifiziertes Netzanschlussbegehren erfüllten.

Die Voraussetzungen wurden durch das im Jahr 2008 gestellte Netzanschlussbegehren schon deshalb *nicht* erfüllt, da für eine Zeitspanne von drei Jahren keinerlei Aktivitäten zur Aufrechterhaltung und Umsetzung eines PV-Projektes dargelegt wurden und deshalb von einer zwischenzeitlichen Aufgabe des Projektvorhabens auszugehen war.

Die Voraussetzungen wurden auch nicht durch das am 24. 2. 2011 gestellte Netzanschlussbegehren erfüllt. Ein Netzanschlussbegehren im Sinne der Übergangsregelung muss für dasjenige PV-Projekt gestellt worden sein, das danach realisiert wurde („Projektidentität“), um so einen Vertrauensschutz zu gewähren. Projektidentität liegt jedenfalls dann vor, wenn es sich bei dem realisierten Projekt in personeller, technischer und örtlicher Hinsicht um dasselbe Projekt handelt, für das das Netzanschlussbegehren gestellt wurde.

Hier war jedoch die personelle Identität nicht gegeben, denn weder Einspeisewilliger noch Planer waren zwischen Stellen des Netzanschlussbegehrens und Projektrealisierung geblieben. Die personelle Identität wird auch nicht über den Flächenverpächter vermittelt, denn das EEG gewährte Rechte und Pflichten lediglich Einspeisewilligen bzw. Anlagenbetreibern. Auch in der Gesamtschau waren die Voraussetzungen der Übergangsregelung nicht gegeben, denn die Interessen der Anlagenbetreiberin, die erst nach dem gesetzlichen Stichtag im Rahmen des PV-Projektes aktiv wurde, waren nicht schutzwürdig im Sinne der Übergangsregelung.

2. Das Votum 2015/46

Hier war für die PV-Installation des Anlagenbetreibers das EEG 2012 in der am 31. 3. 2012 geltenden Fassung anzuwenden, da das gestellte Netzanschlussbegehren die Voraussetzungen der Übergangsregelung erfüllte. So wurde die PV-Installation zwischen dem 31. 3. und dem 1. 7. 2012 in Betrieb genommen, das Netzanschlussbegehren wurde form- und fristgerecht an den Netzbetreiber gerichtet und die Projektidentität zwischen der geplanten und der realisierten PV-Installation des Anlagenbetreibers war gegeben. Das PV-Projekt wurde auch nicht zwischenzeitlich aufgegeben, obgleich zwischen Stellen des Netzanschlussbegehrens und tatsächlicher Projektrealisierung fast fünf Jahre vergingen. Jedoch konnte der Anlagenbetreiber plausibel darlegen, dass er regelmäßig die Durchführbarkeit des PV-Vorhabens prüfte und die Investitionsentscheidung sowie relevante Planungsschritte vor dem gesetzlichen Stichtag (24. 2. 2012) erfolgten, so dass die Interessen des Anlagen-

betreibers schutzwürdig im Sinne der Übergangsregelung waren.

IV. Weitere Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG

Des Weiteren veröffentlichte die Clearingstelle EEG im Berichtszeitraum u.a. folgende Arbeitsergebnisse:

- Schiedsspruch vom 30. 10. 2015 – 2015/29 [Inbetriebnahme von PV-Anlagen unter dem EEG 2009]⁴
- Votum vom 18. 11. 2015 – 2015/49 [Leistungsseitige Anlagenzusammenfassung nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 EEG 2012⁵ sowie
- Voten vom 12. 11. 2015 – 2015/37⁶ und vom 19. 11. 2015 – 2015/41⁷ [Anlagenzusammenfassung bei Gebäude-PV (XLII und XLIII)].

4 Clearingstelle EEG, Schiedsspruch vom 20. 10. 2015 – 2015/46, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/schiedsrv/2015/29.

5 Clearingstelle EEG, Votum vom 18. 11. 2015 – 2015/49, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/49.

6 Clearingstelle EEG, Votum vom 12. 11. 2015 – 2015/37, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/37.

7 Clearingstelle EEG, Votum vom 19. 11. 2015 – 2015/41, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2015/41.

Rundbrief

Die Clearingstelle EEG informiert über ihre Tätigkeit auch in ihrem Rundbrief.

Kontakt

Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65 | 10117 Berlin
Telefon 030 – 206 14 16–0
Telefax 030 – 206 14 16–79
post@clearingstelle-eeg.de

www.clearingstelle-eeg.de